jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/12/14 12Os187/76 (12Os188/76), 12Os60/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1976

Norm

StPO §495 Abs3

Rechtssatz

1) Die Vorschrift über die Anhörung des Bewährungshelfers erstreckt sich auch auf Verfahren, die zu jenem, in dem die Bestellung des Bewährungshelfers erfolgte, im Verhältnis des § 56 StPO stehen.

2) Die Anhörung muß nicht in Form der Vernehmung, sie kann auch auf andere geeignete Weise erfolgen.

3) Anhörungspflicht besteht nicht nur während der Zeit aufrechter Bewährungshilfe, sondern - grundsätzlich - auch in einem Widerrufsverfahren, das (erst) außerhalb der Probezeit durchgeführt wird (§ 56 StGB).

Entscheidungstexte

- 12 Os 187/76
  Entscheidungstext OGH 14.12.1976 12 Os 187/76
  Veröff: EvBl 1977/147 S 306
- 12 Os 60/89
  Entscheidungstext OGH 01.06.1989 12 Os 60/89
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0101846

Dokumentnummer

JJR_19761214_OGH0002_0120OS00187_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at